2. Änderung Bebauungsplan Nr.11 "Dreißigacker - Süd" - Stadt Meiningen

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER 2. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 4 BauNVO
   - WA — Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO
   - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - TH: — Traufhöhe - Talseite
   - 10°-25° — Dachneigung hier: von 10° bis 25°
   - o — offene Bauweise
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO
   - Baugrenze
   - Baulinie
6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
   - A — öffentliche Straßenverkehrsflächen
   - öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
   - V — verkehrsberuhigt
   - 1 — Fußgängerbereich
   - Wirtschaftsweg — Wirtschaftsweg
   - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
9. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
   - öffentliche Grünflächen
   - Parkanlage / Spielplatz
   - SB — Straßenbegleitgrün
   - Arboretum — Baumsammlung
13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
15. Sonstige Planzeichen
   - Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans der 2. Änderung gem. § 9 (7) BauGB
   - Hauptfirstrichtung von Gebäuden, zwingend
   - Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch städtebauliche Gründe erforderlich ist. hier: öffentlicher Kommunikationsbereich
   - Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Schallschutzwall)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

Geplante grünordnerische Maßnahmen

- M 1 — Schallschutzwall mit Bäumen und Sträuchern stark begrünt
- M 2 — Wiesenfläche mit punktuellen Strauchpflanzungen
- M 3 — Wiesenfläche mit Baumreihalt und Baumneupflanzungen
- M 4 — freiwachsende, mehrreihige Baum-Strauch-Hecken
- M 5 — Kommunikationsbereich; Scher- oder Schotterrasen mit Lindenreihe umstanden
- M 6 — Parkanlage mit punktuellen Baum- und Strauchpflanzungen
- M 7 — Baumreihe, Unterpflanzung mit bodendeckender Gehölz- und Staudenpflanzung
- M 8 — Feldgehölzhecke

Eigene Planzeichen

- Bereich für Versickerungsanlagen
- Radius Wendeplatz

Festsetzung Nutzungsschablone

WA (A) (Stadthaus)		WA (B) (Eigenheim)		WA (C) (Bungalow)	
TH: 8,50 m über Gelände (Talseite)		TH: 6,50 m über Gelände (Talseite)		TH: 5,00 m über Gelände (Talseite)	
II	0° - 10°	I	22° - 30°	I	10° - 25°
o		o		o	

Bestandsangaben

- 740 — Flurstücksgrenze
- 282 — Flurstücksnummer
- 725 — Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
- 11,00 — Vermaßung (in Meter)
- Planstraße A1 — geplante Straße im Wohngebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER 2. ÄNDERUNG

A) Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise nach § 9 (1) BauGB sowie §§ 4, 12, 14 und 16 bis 19 BauNVO

1. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Nicht zugelassen werden gemäß § 4 (3) BauNVO
   - Pkt. 3. Anlagen für Verwaltungen
   - Pkt. 4. Gartenbaubetriebe
   - Pkt. 5 Tankstellen
3. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,4 festgesetzt.
4. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgesetzt (siehe HINWEISE Nr. 3).
5. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO
   Stellplätze, Carports, Garagen und offene Garagen sind nur an Baulinien anliegend zulässig. Hierbei können Garagen im Hauptgebäude liegen oder separat stehen.
6. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO
   Nebenanlagen und Einrichtungen wie Kleintierhaltung, Schuppen und sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
   Gartenpavillons mit einer max. Größe von 4,0 x 5,0 m sind hiervon ausgeschlossen.
7. Die max. Grundfläche von Geräteschuppen beträgt 6 qm, die max. Höhe 2,50 m, direktes Aneinanderbauen von Schuppen ist zulässig.
8. Definition - Traufhöhe
   Die im Plan angegebene talseitige Traufhöhe (TH) gilt als Höchstmaß.
   Die talseitige Traufhöhe TH ist der Höhenunterschied zwischen Schnittpunkt der talseitigen Außenwand und dem bestehenden Gelände und dem Schnittpunkt der verlängerten Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut/Oberen Dachbegrenzung des Dachaufbaues (bei Flachdächern). Als Bezugspunkt gilt das vorhandene Gelände vor jeglicher Geländeregulierung talseitig.

B) Bauweise nach § 9 (1) BauGB, § 22 BauNVO

1. Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt.
2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

1. Dachform / Dachneigung
   1.1 Für den **Bereich A** des Baugebiets sind Flachdächer von 0° bis 10° Neigung zulässig.
   1.2 Für den **Bereich B** des Baugebiets sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 22°-30° zulässig. Walmdächer und Krüppelwalmdächer werden ausgeschlossen.
   1.3 Für den **Bereich C** des Baugebiets sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10°-25° zulässig.
   1.4 Dächer von Garagen und Carports sind nur als Flachdächer zulässig.
2. Dachdeckung / Dachfarbe
   Es sind nur rote Dachziegel und Dachsteine zulässig.
   Der Bereich WA - A. (Stadthaus) ist von dieser Festsetzung ausgenommen.
3. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind als Einfriedung unzulässig.
4. Werbeanlagen
   Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder den dafür von der Stadt besonders bestimmten oder zugelassenen Standorten zulässig.

D) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

1. Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer min. Höhe von 3,0 m gemessen vom vorhandenen Gelände vor jeglicher Geländeregulierung.

E) Klimaschutz gem. § 9 (1) 23 b BauGB

1. Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen vorzusehen, die die Installation von Photovoltaik- oder Wärmethermieanlagen auf dem Dach bzw. an der Fassade ermöglichen.
2. Als Klimaschutzmaßnahme werden die unter F) Pkt. 3.1; 3.3; 3.8 genannten Pflanzmaßnahmen innerhalb des (Arboretums), die Begrünung des Lärmschutzwalls sowie die Pflanzungen zur Umrahmung des Wohngebietes an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

F) Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 1 (6) 7, § 9 (1) 20, 25 und (1a), § 135a BauGB §18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
   1.1 Oberflächenbefestigungen von Zufahrten und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.
   1.2 Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 9,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Befreten oder Befahren zu schützen.
   1.3 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit der Baugrundverhältnisse auf dem Baugrundstück zu versickern.
2. Vorkehrungen zum Immissionsschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
   2.1 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke
   Auf den öffentlichen Grünflache, entlang der im Norden angrenzenden Berkser Straße, ist auf die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirken ein Schallschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m zu errichten.
3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
   3.1 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 725/8, 725/29, 725/31, 725/80, 740/94, 740/152, 74221
   Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche M 1 zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzwall) ist ein freiwachsender abgestufter, mehrreihiger Baum-Strauch-Heckenstreifen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen. Einen Anteil von 20 % haben Bäume, einen Anteil von 30 % haben die Strauch-Leitarten, die restlichen 50 % setzen sich aus Begleitarten zusammen. Die Bäume und Sträucher sind in einem Pflanzraster von 2 x 2 m zu pflanzen.
   Eine Auswahl aus folgenden Arten und Mindestqualitäten ist zu verwenden:

   Baumarten
   - Feld-Ahorn (Acer campestre, Pflanzqualität: Heister, 100-125 cm),
   - Hainbuche (Carpinus betulus, Pflanzqualität: Heister, 100-125 cm),
   - Wildapfel (Malus sylvestris, Pflanzqualität: Heister, 125-150 cm),
   - Vogelkirsche (Prunus avium, Pflanzqualität: Heister, 100-150 cm),
   - Traubenkirsche (Prunus padus, Pflanzqualität: Heister, 125-150 cm),
   - Mehlbeere (Sorbus aria, Pflanzqualität: Heister, 125-150cm).

   Strauch-Leitarten, Pflanzqualität: Strauch, 60-100 cm:
   - Felsenbirne (Amelanchier ovalis),
   - Kornelkirsche (Cornus mas),
   - Strauchhasel (Corylus avellana),
   - Steichpalme (Ilex aquifolium),
   - Schlehe (Prunus spinosa),
   - Gemeine Schneebeere (Symphoricarpos albus laevigatus),
   - Wolliger Schneeball (Viburnum lantana),
   - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

   Begleitarten:
   - Berberitze (Berberis vulgaris, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Rote Johannisbeere (Ribes rubrum, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Stachelbeere (Ribes uva-crispa, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm),
   - Gemeine Hundsrose (Rosa canina, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm).

   Es sind auf der Fläche Schutzvorkehrungen gegen Müllablagerungen, Wind und Verbiss zu treffen, die Pflege für die Dauer von mindestens 3 Jahren ist zu gewährleisten.
   3.2 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 742/21, 756/139
   Die öffentliche Grünfläche M 2 ist als artenreiche, extensive Wiesenfläche anzulegen. Punktuell haben zu 1/3 der Gesamtfläche Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu erfolgen; die Mindestqualität beträgt 60-100 cm.
   3.3 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 740/85, 740/122, 740/152
   Die Maßnahme M 3 umfasst die Anlage eines Parks mit einer ausgedehnten, extensiven, artenreichen Wiesenfläche. Auf der Wiesenfläche gilt das Anpflanzen von Bäumen (Arboretum) als festgesetzt; nichtheimische Gehölze sind zulässig. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.
   3.4 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 727/7, 731/8, 738/14, 740/93, 740/94, 740/95, 740/154, 740/155, 740/156
   Auf den öffentlichen Grünflächen (Maßnahme M 4) wird die Pflanzung von freiwachsenden abgestuften, mehrreihigen Baum-Strauch-Hecken festgesetzt. Die Artenauswahl, die Mindestqualitäten, die prozentuale Baum- und Strauchverteilung sowie das Pflanzraster haben analog Maßnahme M 1 (Schallschutzwall) zu erfolgen.
   3.5 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 727/7, 727/20, 731/8
   Die öffentliche Fläche mit der Maßnahme M 5 dient als Kommunikationsbereich und wird als standgesicherte Schotterbecke angelegt. Rasen- oder Schotterflächen sind auch zulässig; Versiegelungen sind nicht zulässig. Für die zeichnerisch festgesetzten Bäume gilt: Pflanzung von 14 hochstämmigen Laubbäumen (Kaiserlinde - Tilia x intermedia 'Pallida') als Baumreihen einer Art, Mindeststammumfang 18-20 cm.
   3.6 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 727/7, 731/8, 738/14
   Als Maßnahme M 6 wird die Anlage eines Parks festgesetzt.
   Dabei ist je 150 m² Fläche ein heimischer, standortgerechter Baum zu pflanzen. Weiterhin sind auf der Gesamtfläche punktuelle Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgroßsträuchern zu integrieren. Versiegelungen sind nicht zulässig.
   Eine Auswahl aus folgenden Arten und Mindestqualitäten ist zu verwenden:
   Baumarten, Pflanzqualität: Hochstamm 18-20 cm

   - Spitz-Ahorn (Acer platanoides),
   - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
   - Feld-Ahorn (Acer campestre),
   - Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior),
   - Hainbuche (Carpinus betulus),
   - Vogel-Kirsche (Prunus avium),
   - Trauben-Kirsche (Prunus padus),
   - Rot-Buche (Fagus sylvatica),
   - Mehlbeere (Sorbus aria),
   - Vogelbeere (Sorbus aucuparia),
   - Elsbeere (Sorbus torminalis).

   3.7 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 725/29, 727/8, 727/7, 727/17, 731/8, 736/8, 738/14
   Für die zeichnerisch festgesetzten Baumreihen (Maßnahme M 7) wird folgendes festgelegt: Pflanzung von 45 hochstämmigen Laubbäumen als Baumreihen einer Art, Mindeststammumfang 18-20 cm. Kronenansatz bei 2,80 m. Die Laubbäume sind mit einem Pflanzabstand von mindestens 8,00 m untereinander zu pflanzen.
   Folgende Arten sind zu verwenden:

   - Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii) oder
   - Thüringische Säulen-Mehlbeere (Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata') oder
   - Gold-Obstbaum (Gleditsia triacanthos 'Sunburst' oder
   - Pyramiden-Hainbuche (Carpinus betulus 'Frans Fontaine'.

   Die Baumreihe ist in einer flächigen Pflanzung aus standortgerechten bodendeckenden Gehölz- und Staudenarten bis zu einer Höhe von 1 m einzuordnen.
   3.8 Gemarkung Dreißigacker, Flur 0, Flurstücke 725/31, 729/12, 729/13, 729/15, 729/17, 731/11, 733/6, 735/3, 736/8
   Auf den öffentlichen Grünflächen (Maßnahme M 8) wird die Pflanzung von freiwachsenden abgestuften, mehrreihigen Baum-Strauch-Hecken festgesetzt. Die Artenauswahl, die Mindestqualitäten, die prozentuale Baum- und Strauchverteilung sowie das Pflanzraster haben analog Maßnahme M 1 (Schallschutzwall) zu erfolgen.
   3.9 Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und zu entwickeln.
   Ausgenommen hiervon sind Flächen, die der Erschließung des Grundstücks dienen. Auf den Grundstücken ist je angefangene 200 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % der Gesamtgehölzpflanzung nicht überschreiten.

HINWEISE

1. Hinweise zur 2. Änderung
   1.1 Die Bebauungsplanänderung ersetzt den Ursprungsplan in diesem Geltungsbereich vollumfänglich.
   1.2 Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außerhalb des Änderungsbereiches bleiben unberührt.
2. Der Umweltbericht liegt der Begründung bei.
3. Dachformen
   Dachneigung und Stellung (Hauptausrichtung) des Gebäudes vorgeben. Abweichende Dachgäuben / Zwerchgiebel sind zulässig.
4. Hinweise zum Baugrund
   Es liegt kein Baugrundgutachten vor.
5. Hinweise zum Schallschutz
   Ein Schallschutznachweis liegt nicht vor.
   Die Mindestdicke des Lärmschutzwalles (2,50 m) ist gegebenfalls durch ein Schallschutzgutachten zu überprüfen.
6. Kampfmittelbelastung
   Auf der Basis der Gutachterlichen Erkundung von Versickerungsflächen in Dreißigacker" der Firma Wenig & Partner GmbH - Bad Liebenstein (2016) erfolgt im Bebauungsplan eine Kennzeichnung von Versickerungsbereichen.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 11 "Dreißigacker" - Meiningen

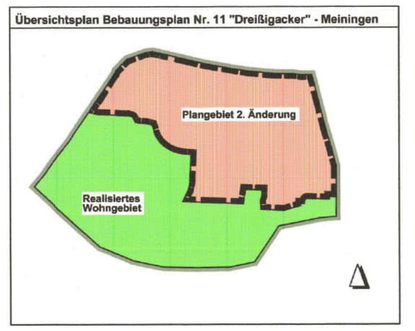

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab; Quelle: TLVermGeo ©)

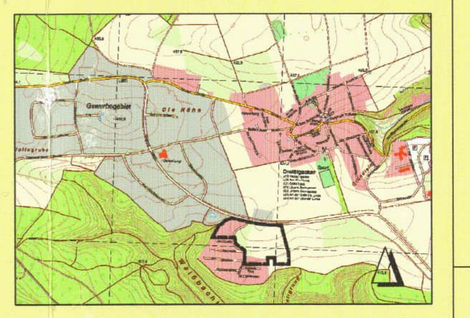

Präambel

Satzung der Stadt Meiningen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Dreißigacker"
Satzung der Stadt Meiningen über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Dreißigacker", Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. 8.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat folgende Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Dreißigacker", bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der jeweils Fassung.
4. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der jeweils Fassung.
5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13. März 2014 (GVBl. 2014, S. 49) in der jeweils gültigen Fassung.
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils gültigen Fassung.
7. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der jeweils gültigen Fassung.
8. **Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der jeweils gültigen Fassung.
9. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils gültigen Fassung.
10. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils gültigen Fassung.
11. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung.
12. **Regionalplan Südwestthüringen** (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011).
13. **Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)** vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, S. 273, in der jeweils gültigen Fassung.
14. **Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)** vom 16.12.2003 (GVBl 2003, S. 511), in der jeweils gültigen Fassung.
15. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils gültigen Fassung.
16. **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils gültigen Fassung.
17. **Thüri˙ger Waldgesetz** (ThürWaldG) vom 18.09.2008 (GVBl. S. 327), in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzl˙stungen

Katasterkarte	Grundordnung
ALK (Stand .....)	RoosGrünPLANUNG Karl-Marx-Str. 7a 99441 Dernbach b. Weimar

Auftraggeber:

Stadt Meiningen
Schloßplatz 5
98617 Meiningen

Planungsstand

Scooping:		04.11.2009
Vorentwurf zur Behördenbeteiligung	Stand:	20.07.2011
Entwurf zur Auslegung	Stand:	04.12.2014
Entwurf beschränkte Beteiligung	Stand:	03.04.2017
Satzungsplan	**Stand:**	**23.05.2017**

SATZUNG

Verfasser :

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebäude-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272-0
Fax.: 03681 / 35272-234

www.kehrer-horn.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing.Arch. J.-U. Kehrer
Dipl.-Ing. S. Posern

Unterschrift: AKT-Stempel:

Maßstab 1 : 1.000

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.10.2015 bis 06.11.2115 beteiligt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Anschreiben vom 01.10.2015 Fristsetzung zum 06.11.2015 beteiligt.

Eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Anschreiben vom 28.04.2017 mit der Fristsetzung zum 09.05.2017 statt.

Meiningen, den 31.05.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01.08.2017 (Beschluss-Nr.: _____) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs.8 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Meiningen, den 31.08.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 01.08.2017 (Beschl.-Nr. 245/3-13/2017) nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 23.05.2017 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Meiningen, den 31.08.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

ANZEIGE

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **keiner Genehmigung.**

Am 23.11.2017 erhielten wir nach Prüfung der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan durch die Untere Rechtsaufsicht des LRA Schmalkilden-Meiningen die Bestätigung, dass die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen kann.

Meiningen, den 23.11.2017 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit den Willen des Stadtrates der Stadt Meiningen, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Meiningen, den 23.11.2017 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss wurde gmäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.12.17 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Zimmer 18 im Marstallgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Meiningen, den 11.02.18 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 07.07.2017 übereinstimmen ("Nichtzutreffendes ist zu streichen).

17.08.2017 — Datum — Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden — Siegel

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Im Rahmen eines Scopingverfahrens fand im Zeitraum vom 04.11.2009 bis 07.12.2009 eine frühzeitige Beteiligung der Börden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Meiningen, den 31.08.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 11.01.2012 im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau und Liegenschaftsangelegenheiten statt.

Meiningen, den 31.08.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2011 wurde am 07.02.2012 im Stadtrat der Stadt Meiningen (Beschluss-Nr.: 282/28/2012) gebilligt und zur Auslegung (§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Die Änderung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.12.2014 wurde am 07.07.2015 im Stadtrat der Stadt Meiningen (Beschluss-Nr.: 077/12/2015) gebilligt und zur Auslegung (§ 3 Abs.2 u. § 4 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Die ortsübliche Bekanntmachungstexte Beschlusses zur Billigung erfolgte am 31.05.2015 und über den Auslegungszeitraum am 27.09.2015 im Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Ritpershausen, Steinfeld-Hausen und Untermaßfeld.

Meiningen, den 31.08.17 — F. Gr. K. Giesler, Bürgermeister — Siegel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Auf der Basis der Gutachterlichen Erkundung von Versickerungsflächen in Dreißigacker" der Firma Wenig & Partner GmbH - Bad Liebenstein (2016) erfolgt im Bebauungsplan eine Kennzeichnung von Versickerungsbereichen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11

"Dreißigacker - Süd"

Stadt Meiningen

Planzeichen / Planteil | Textteil | Verfahrensvermerke